

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d39456b-97e3-397b-a899-1c0334e78e36>

Bibliografie

Titel	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen Sicherheitsdatenblatt (Bekanntmachung 220)
Redaktionelle Abkürzung	BekGS 220
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3 BekGS 220 - Gefährlichkeitsmerkmale

Gefährlich sind Stoffe und Zubereitungen nach § 4 der GefStoffV, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften (siehe [TRGS 200](#)) aufweisen:

1. explosionsgefährlich,
2. brandfördernd,
3. hochentzündlich,
4. leichtentzündlich,
5. entzündlich,
6. sehr giftig,
7. giftig,
8. gesundheitsschädlich,
9. ätzend,
10. reizend,
11. sensibilisierend,
12. krebserzeugend,
13. fortpflanzungsgefährdend,

14. erbgutverändernd,
15. umweltgefährlich.